



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. Mai 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
27. April 2022

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2126-007232 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 27.04.2022 zurück.

Seit Beginn der Corona-Pandemie erreichen den Ausschuss zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern mit Vorschlägen, wie Infektionsketten verhindert und zugleich die Verhältnismäßigkeit von Verboten und Geboten gewahrt werden können.

Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist die Prüfung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder anderen Verwaltungsstellen des Bundes. Er ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung.

Mit der Petition fordern Sie die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Diese endete mit Ablauf des 25. November 2021. Hinsichtlich Ihrer Forderung nach einer Beendigung der Corona-Maßnahmen hat die Prüfung ergeben, dass deren Behandlung wegen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem Deutschen Bundestag, sondern den zuständigen Landesparlamenten obliegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich unmittelbar an ihr Landesparlament zu wenden.

Gerne erläutere ich Ihnen den rechtlichen Hintergrund:

Am 18. März 2022 hat der Deutsche Bundestag bedeutsame Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Der Bundesrat hat diese am selben Tag gebilligt.



Die aktuelle Fassung des IfSG finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg.

1. **Bundesweit** vorgegeben ist nur noch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Luft- und Personenfernverkehr. Sie kann von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates abhängig vom Infektionsgeschehen ausgesetzt werden (§ 28b Abs. 1 IfSG). Diese Vorschrift gilt bis zum 23. September 2022 (§ 28b Abs. 2 IfSG).

2. Die **Bundesländer** können darüber hinausgehend in eigener Zuständigkeit Folgendes regeln:

a) Das Tragen einer medizinischen Maske kann angeordnet werden für den öffentlichen Personennahverkehr, Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste und Arztpraxen (§ 28a Abs. 7 Nr. 1 IfSG).

Grundsätzlich nicht mehr möglich ist die Einführung einer Maskenpflicht an Schulen, in Geschäften oder Innenräumen.

b) Eine Testpflicht kann angeordnet werden für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten (§ 28a Abs. 7 Nr. 2 IfSG).

c) Wenn in einer Gebietskörperschaft ("Hotspot") die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, kann das entsprechende Landesparlament weitergehende Schutzmaßnahmen beschließen (§ 28a Abs. 8 IfSG).

Zu diesen lokal begrenzten Maßnahmen gehören erweiterte Pflichten zum Tragen einer medizinischen Maske sowie ein Abstandsgebot von 1,5 Metern im öffentlichen Raum. Zudem können die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet werden, beim Betreten bestimmter Einrichtungen und Unternehmen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Für Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr kann angeordnet werden, Hygienekonzepte zu erarbeiten.

Die genannten Möglichkeiten können die Bundesländer befristet bis zum 23. September 2022 nutzen (§ 28a Abs. 10 IfSG).

Abschließend darf ich Sie darüber informieren, dass Unterschriftenlisten einer privaten Plattform die Mitzeichnungsvoraussetzungen des Petitionsausschusses des



Deutschen Bundestages nicht erfüllen und daher keine
Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anker'.

Stieler